Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine genaue, in allen Detail sich einlassende Zergliederung desselben einzutreten. Es wird Ihnen gewiß genügen, wenn Ihnen die Hauptmomente dieses Entwurfs turzlich angezeigt werden, und wenn an jedem vorkommenden Ort bemerkt wird, worinn dieser zwehte Entwurf von dem erstern abweicht, und in wie weit daben den Neusserungen des gesetzgebenden Nathes entsprochen worden sep.

Auflagensystem für das Jahr 1800.

1. Dirette Muflagen.

1) Grund fteuer. Sie beträgt 2 p. 1000 von allen Liegenschaften, Gebäuden sowohl ind Grund, ftutten. In dem ersten Entwurfe waren die Gebäude nur zu 1 p. 1000 angeschlagen; die Vollziehung hat aber den daherigen Beschluß des gesetzg. Rathes angenommen und sie demnach der Austage auf die Grund, stude gleich gemacht.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige von Stapfers Bemerkungen über den Zustand ber Religion u. f. w.)

Unfreitig bat fein einzelner Lehrer ber proteffantischen Rirche (denn diese hat doch mohl 3. St. allein ober boch vorzüglich im Auge, wenn er von mandern Rirchenparthepen " im Begenfate mit ber Ratholischen spricht), das Recht, ohne Bevollmach. tigung der Rirchenglieder, in ihrem gemeinschaftlichen Ramen gu bestimmen, mas das Glaubensbefenntnig ber gangen Parthen fen, und die Norm des Unterrichts der Lehrer Diefer Parthen eigenmåchtig festzuseten. Aber nun febe man, wie diefer Minifter unmittelbar barauf mit Diefer unftreitig mahren Behauptung das Recht protestantischer Lehrer, mit Bermerfung alles menschlichen Unsehens in Glau. Bensfachen, die in ben anerkannten beiligen Schriften ber Christen enthaltene gottliche Lehre nach eigener Heberzeugung vorzutragen, gleichsam vernichten will und alfo zwen gang verschiedene Dinge mit einander verwechfelt. Denn es ift boch mobl fo Gott will, durchaus etwas anders, feine Ueberzeugung als das Glaubensbekenntniß einer gangen Parthen, ohne von diefer dazu beauf ter agt gu fenn, vorzustellen, ja fie gum binden. den Befete für alle Lehrer derfelben ma. 1

chen zu wollen, und bingegen feine eigene Heber. zeugung ale folche ohne Unmagung por gutragen. Echon Diese Berwirrung von Begriffen fest in Bermunderung. Run fagt aber ferner B. St. die Mehrheit der Rirchenglieder muffe erft eine Abanderung des eingeführten Lehrbegriffe nothig finden und billigen; und wenn ein Lehrer, obgleich mit der Ueberzeugung, seine Pflicht zu thun, sich vorher davon entferne, so handle er gewissentos und eibbruchig, und richte moralisches Unbeil Wie ein geachteter Minifter, ber vorher Profet for der Religionsphilosophie gewesen war, diese Be hauptung aufftellen tonne, ift dem Rec. nur durch die angenommene Sypothefe, daß die Berner Beiftlichen ihn in ein gewiffes Gedrange gebracht haben, erflarlich. Wenn noch gefagt worden ware, daß die Mehrheit der Mitglieder einer aus lauter fachkundigen, mithin ge lehrten und daben über Sectengeist erhabenen Mannem bestehenden Commission die Norm, wonach in der protestantischen Kirche jest gelehrt werden mußte, bestimmen oder vielmehr nur festfeten follte, mas nicht go lehrt werden durfte, fo liefe fich die Sache noch in Ueberlegung nehmen; aber bag die Mehrheit der un terrichtsbedürftigen Lanen, Die fich auf Die Dogmatik gar nicht versteben, Die nicht einmal wiffen, was zur Zeit der Glaubensverbefferung als Lehrbegriff der reformirten Rirche festgefest worden ift und die nicht im Stande find, ju beurtheilen, was man davon heut zu Tage noch benbehalten, was man hingegen fallen laffen foll, die Rorm des Unter richts ihrer Lehrer zu bestimmen haber ift ein unannehmbarer Borschlag, und jeder edelben tende Mann unter den protestantischen Lehrern wurde lieber fogleich fein Umt aufgeben, als Diefe Rich ter seiner Lehrvortrage anertennen Mach Rec. Dafürhalten kann von einem protestantischen Lehrer, als solchem, rechtlicher Weise nichts verlangt werden, als daß er die Chriffliche Lehre fo wie er fie aus unfern heiligen Schill ten nach der beften Ginficht, die im möglich, geschöpft hat, gewiffenhaft vortragen, und fich ernfilich bestreben wolle, in der Ertenntnig derfelben immerfort gu machfen; und schon verschiedene deutsche Confisiorien in noch nicht politisch wiederges bornen Staaten machen feine andere dogmatische Fo derung an die Lehrer, die fie in Gid und Bficht neth men; felbft day, wo man noch auf die Decrete ber

erften ofumenischen Concilien, auf die Gintrachtsformet tragen, fo nenne er ihn einen gewiffento fen und und andere Menschensatzungen nach altem Berkommen, bas man noch nicht glaubt abschaffen ju tonnen, berpflichtet, verlangt man nicht fowohl, daß der Lehrer alle diefe Dogmen mit allen ihnen gegebenen Bestimmungen beständig predige und einscharfe, als daß er Diese Dogmen nicht ex profesto bestreite, und ben Frieben und die Eintracht in der Kirche nicht durch unbefonnenes Behaupten gewagter Gate ffore. Und nun will hingegen in dem, fi Diis placet, fregen Gelvetien ein Minifter ben protestantischen Beiftlichen ein geradezu unerträgliches Joch auflegen; ihre Gemeinen follen durch Mehrheit ber Stimme beschließen, ob gewiffe Belehrungen ihnen burfen von der Rangel vorgetragen werden; die Lehrer follen offentlich feine Idee auffern, feine Bahrheit ins Licht feten, fein Borur. theil bestreiten, teinen Frrthum widerlegen, worüber ffe nicht vorher ein Decret von ihren Gemeinen haben, daß die Majoritat derfelben damit friedlich fen; und 3. St. entblodet fich fogar nicht, diejenigen, welche nach gewissenhafter Neberlegung und reifer Prufung eine Lehre des Christenthums vielleicht anders vorstellen, als es in der legten Periode, 3. 3. in der Schweit von den Berfassern der formulæ consensus helvetici weiland festgesest worden ift, gewiffenlofe, eidbruchige Manner gu nennen, die schon durch ihre Mus, laffungen, durch ihre Reticenzen mehr Unheil ftiften, als fie durch gegrundete Berichtigungen des Lehrbegriffs nugen konnen! Run fo verurtheile er auch die Reformatoren, die sich damals nicht erft von der Mehrheit der Kirchenglieder ein Decret geben ließen, daß ihnen erlaubt fenn folle, gewiffe neue Wahrheiten borgutragen, ehe fie Diefe Wahrheiten von der Kangel und dem Catheder lehrten! Go nenne er den gewissenhaften Buther, der, noch als Monch, von einer catholischen theologischen Facultat als Doctor beeidigt ward , und fich verpflichten maßte, fich vor allen von der Rirche verdammten Sagen zeit. lebens ju huten, ta es fogleich anzuzeigen, wenn femand dergleichen Gate auffere, und ber fich boch ben aller feiner Scrupulofitat in anbern Dingen, nie in der Folge Gewiffensvorwurfe darüber machte, daß er ben nachher veränderter Ueberzeugung, durch einen innern Beruf getrieben, eine Menge von der Kirche verdammter Gate behauptete, ja felbst durch feinen Doctoreid fich verpflichtet glaubte, die Leh. en der Schrift unvermengt mit Menschentand vorzu-

meinei bigen Mann! Frenlich Die ariftofratischen Schriftgelehrten und Pharifaer mochten bem nagarents fchen Weisen auch vorwerfen, daß er Anarchie in ihre Kirche bringe, daß er das an die Auffate der Alten gewöhnte Bolf des orientire; aber an einem demofratischen Minister einer Republik nach der neues ften Form, muß diefe Sprache befremben; fie darf aber niemanden irre machen; benn ein Lebrer, ber feine eigene Ueberzeugung bescheiden vor trägt, ohne über bas Bolt herrichen gu wollen, kann unmöglich Unarchie in Die Rirche bringen; und mas das Desorientiren ber Schwächern betrift , fo bankt Rec. es benjenigen geitlebens, die ihn in frubern Zeiten durch ihre mundlis chen und schriftlichen, auch nicht erft auf ein Decret der Majoritat ihrer Buborer und Lefer auf Die Bahn gebrachten Heufferungen ein wenig desorientirt, das beift, ju reiferm Rachdenten geleitet haben. Es ift übrigens febr großmuthig von unferm Burger. Dis nifter, daß er den Lehrern, welche anders als die Majoritat ihrer Gemeinen benten, bas Recht einraumt, eine besondere Rirchenparthen ju errichten, und fich' von derselben als Prediger anstellen zu laffen; nur findet Rec. es doch etwas unartig, daß er fie als Gewif fenlofe (gewiffenlos, wenn fie nur ihre befte und beiligste Heberzeugung gewiffenhaft und anmagungelos vortragen!!) von ihren, zwar jest in Belvetien eben nicht febr reigenden Stellen mit Beib und Rindern verdrängen will, und fie einladet, fich an bie mit ihnen gleichdenkenden zu wenden und ihnen gugumuthen, ihre Familien zu ernahren. Rec. fieht auch bie moralifche Rothwendigfeit Diefes Schritts gar nicht ein, bedarf teines Decrets der Mehrheit einer Gemeine, um einen Lebrer gu bevollmachtigen, gewiffe Lehren vorzutragen. Gin jeder rede nur unangefragt nach redlicher leberzeugung , und jugleich mit der Bedacht famfeit eines Menschen, Der einen fittlichen 3wech bat, und nicht biefen Zweck durch unweise gewählte Mittel felbst gerftoren will; er erflare die Bibel, wie er fie bona fide versteht, und nothigenfalls vor Sachverftandigen es verantworten fann; er verfundige bas, mas ihng Wort Gottes, gottliche Bebre in diefer Bibel ift, mit ber Theilnehmung eines für Babrbeift und Menschenwohl erwarmten Bergens - wenn dahist gleichwohl die Majoritat der Gemeine gegent ibn ift, und ihm dief auf eine unverfennbare Beifet

au verstehen giebt, so wird er sich ihr freylich nicht aufdringen, aber er kann mit fittlicher Wurde abtreten, und barf nicht gegen befferes Wiffen und Bewiffen nur normrechte gebren vortragen, an beren Statt er begre vorzutragen wußte. Doch Rec. fann nicht glauben, daß der Minifter Et. à la Bollner eine Beneration bon Beuchlern im Lehramte bilden wollte; nach allem, mas er bon biefem Regierungsbeamten borte, ift er ein wohldenkender Mann, und G. 50 fteht es ausdrudlich, daß jeder Rirchenlehrer das Recht, ja die Pflicht habe, Berathschlagungen über Beranderungen bes Lehrbegriffs von ben Rirchenvorftebern zu verlangen, und Reformen vorzuschlagen, wenn feine Ueberzeugung es fodere, und die Zeitumftande es nicht abrathen. Aber warum foll ein Rirch encon vent, ben welchem doch die Gemeindsglieder durch den Antrag des Lehrers eben fo fehr als durch feis nen Bortrag von ber Rangel besorientirt mer, ben tonnen, darüber gehalten werden, wenn es nur Abcheichungen von einem veralteten Lehrbegriffe betrift, die man bescheidener ohne alles Geräusch und Aufsehen porträgt, und die vielleicht nicht einmal bemerkt werben, wenn man ihnen nicht durch veranstaltete Zusammenberufung eines Rirchenkonvents eine vielleicht au große Bichtigteit benlegt? Barum foll baruber ein neues Dogma burch Mehrheit der Stim. men von groftentheils Ungelehrten festgefest , oder bas alte durch ein Defret erneuert, und noch beffern Einfichten ber Folgezeit , ein Schlagbaum vorgelegt werden? Und wenn ber Behrer beftandig in feiner Ertenntnif fortschreitet, wie bief ben fortgesegtem Stubiren nicht wohl anders fenn fann, foll er benn alle Bochen zu ben Rirchen vorftebern geben, und auf Saltung eines neuen Convents bringen, weil er mieder neue Ideen erhalten habe, die er gern der Gemeine vortragen mochte, wenn fich die abfo. lute Mehrheit der Stimmen bafur er, flare? Burde nicht, wir wollen nicht einmal fagen, bag Unfeben ber Religion baburch blofigeftellt werden, fondern, wurde nicht jeder Bernunftiger, wurde nicht bas gange be fire Bublifum eines folchen Lehrers , das eigentlich allein hier eine Stimme bat, und bem bas gemeinere von Rechtswegen folgen muß, fagen: Er belehre und nur von ber Cangel, und rede mit und als mit Klugen, jo wollen wir, ohne Rirchenkonvent, feine Belehrungen benugen ? -Unders freglich verhalt es fich mit ber Ginrichtung ber Gottesperehrungen, und mit ben religiofen Gebrauchen

einer Rirchenparthen; bier giebt Recenfent bem 3. Gt. gerne ju, daß die Majoritat einer Bemeine, eine 26. anderung erft billigen muß, ehe ber Bebrer fie einführen barf; indeffen hat auch hier nicht felten ein geachteter Lehrer, ohne erft vorher anzufragen, die eine und andere Berbefferung ohne allen Unftog, fa mit Benfall felbft porgenommen, Dies nicht | ohne große Weitlaufigfeiten , ober auch gar nicht , murde ju Stande gefommen fenn, wenn die Sache erft batte in einem Rirchenfonvent bebattirt werden muffen, wo bie Bernunftigen oft in der Minoritat find. Aber, dag ein Lebrer feiner Pfict untreu merden follte, wenn er bas Refultat feiner reifften Forschungen in Unsehung Der Religion (nicht gelehrter theologischer Fragen, welche nicht auf die Cangel geboren) feiner Bemeine mit ben bafur ftreis tenden Grunden, als feine Ueberzeugung vortragt ohne das firchliche Suftem, von dem beut ju Tagt felbit die gröffen Giferer fur bas Alte in vielen Dunften abgewichen find, defwegen befehden zu wollen *), vermag Rec. fo menig ju begreifen, daß er im Ge gentheil es fur des Lehrers Pflicht halt, feine ei genellebergeugung von der chriftlichen Lebre vorzutragen; tame es nur barauf an, bas tirchliche Softem im Andenten zu erhalten, fo fonnte man füglich bas chriftliche Lebramt einge ben laffen; der Schulmeifter oder auch der Bo richtsbediente konnte wur wochentlich einmal denjenigen die Luft hatten ihn zu horen, einen Abschnitt bef feiben vorlesen, und vielleicht lieffe fich noch eine Mit fchine erfinden, Die mit Bulfe eines Blajebalgtreters in Bewegung gesett, die Dogmen des firchlichen Lehr begriffs den Zuhörern sonntäglich vorlenerte, und fo ihrem Bedachtniffe einpragte; auch fieht Rec. nicht ein, wie ohne einen allgegenwartigen offentlichen Unt lager, der beständig in Thatigkeit mare, De Aufrechthaltung des alten kirchlichen Lehrbegriffs beut zu Tage noch ben bem Lehramte behauptet werden fonnte.

(Der Beschluß folgt.)

backer fideland

^{*)} Sollte 3. B ein Lavater, ein hef, für firchlich. orthodor erklärt werden können? Rec. würde sich anheischig machen, ihre Abweichung von dem alten kirchlichen Susteme zu beweisen, wenn es nicht überstüßig wäre, diesen Beweistu führen.